



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
20.04.2016

TOP: Status:
6. öffentlich

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung)

Seit der letzten Änderung der Übergangsheimsatzung am 10.12.2014 wurden für die Unterbringung der angekommenen und der künftig erwarteten Flüchtlinge zusätzlich zahlreiche Häuser und Wohnungen angekauft oder angemietet.

Für diese von der Gemeinde bereits vorgehaltenen Unterkünfte wurden die Benutzungsgebühren (einschl. Nebenkosten) neu berechnet. Im Gegensatz zur bisherigen Satzungsregelung braucht, da eine einheitliche Benutzungsgebühr festgesetzt wird, künftig nicht mehr nach eigenen oder angemieteten Wohnungen unterschieden werden. Die Benutzungsgebühr steigt von 5,10 €/m² auf 6,92 €/m².

Die Verbrauchskosten für Strom und Heizung sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig nicht mehr nach dem tatsächlichen Verbrauch, sondern als Pauschalbeträge je m² abgerechnet werden. Die Pauschalbeträge wurden hierzu auf der Basis von Erfahrungswerten ermittelt.

Für die Neuregelungen ist die Änderung der Übergangsheimsatzung gem. nachfolgender Beschlussempfehlung erforderlich.

Beschlussempfehlung

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TintG NRW) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S .97) der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung):

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte werden Gebühren erhoben.

Der Gebührensatz beträgt je m² und Monat bei ausschließlicher Nutzung
zur Unterbringung von Berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 1

6,92 €

Die Gebühr wird unabhängig von der Belegungszahl nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle m² aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.“

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten für Strom und Heizung als Pauschalbetrag zu entrichten. Die Pauschalen betragen je m² zugewiesener Fläche

- a) für Strom 0,95 €,
- b) für Heizung 1,49 €.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Vedder

Schlottbom